

Schweizerisches Aktionskomitee  
für einen Radio- und Fernsehartikel

---

Postfach 1759, 3001 Bern  
031/44 23 64

Referentenführer zur eidg. Volksabstimmung vom 2. Dezember 1984 (Art. 55 bis BV)

---

<u>Inhaltsverzeichnis</u>	<u>Seite</u>
I. Die Vorlage	1
II. Was besagt die Vorlage im einzelnen?	1
1. Absatz 1: Bundeskompetenz	2
2. Absatz 2: Leistungsauftrag	4
- Kulturelle Entfaltung	6
- Eigene Meinungsbildung	8
- Unterhaltung	9
- Eigenheiten des Landes	9
- Vielfalt der Ereignisse und Ansichten	10
3. Absatz 3: Unabhängigkeit und Autonomie in der Programmgestaltung	10
4. Absatz 4: Rücksichtnahme auf andere Kommunikationsmittel, vor allem auf die Presse	12
5. Absatz 5: Unabhängige Beschwerdeinstanz	13
III. Weshalb ist ein Verfassungsartikel über Radio und Fernsehen notwendig?	14
IV. Weshalb scheiterten frühere Anläufe, einen Radio- und Fernsehartikel zu schaffen?	18
V. Zusammenfassung	21

## I. DIE VORLAGE

Die eidgenössischen Räte haben am 23. März 1984 einen Bundesbeschluss verabschiedet, wonach die Bundesverfassung durch eine Vorschrift über Radio und Fernsehen ergänzt wird. Der neue Artikel 55 bis BV lautet wie folgt:

1. Die Gesetzgebung über Radio und Fernsehen sowie über andere Formen der öffentlichen fernmeldetechnischen Verbreitung von Darbietungen und Informationen ist Sache des Bundes.
2. Radio und Fernsehen tragen zur kulturellen Entfaltung, zur freien Meinungsbildung sowie zur Unterhaltung der Zuhörer und Zuschauer bei. Sie berücksichtigen die Eigenheiten des Landes und die Bedürfnisse der Kantone. Sie stellen die Ereignisse sachgerecht dar und bringen die Vielfalt der Ansichten angemessen zum Ausdruck.
3. Die Unabhängigkeit von Radio und Fernsehen sowie die Autonomie in der Gestaltung von Programmen sind im Rahmen von Absatz 2 gewährleistet.
4. Auf Stellung und Aufgabe anderer Kommunikationsmittel, vor allem der Presse, ist Rücksicht zu nehmen.
5. Der Bund schafft eine unabhängige Beschwerdeinstanz.

## II. WAS BESAGT DIE VORLAGE IM EINZELNEN?

Der vorgeschlagene Art. 55 bis BV ist in fünf Absätze gegliedert, welche fünf Bereichen entsprechen, die durch die neue Bestimmung geordnet werden sollen.

Absatz 1 statuiert eine umfassende Gesetzgebungskompetenz des Bundes auf dem Gebiet von Radio und Fernsehen sowie anderer Formen der öffentlichen fernmeldetechnischen Verbreitung von Darbietungen und Informationen.

In Absatz 2 wird der Radio und Fernsehen erteilte Leistungsauftrag umschrieben. Die Unabhängigkeit des Rundfunks sowie eine begrenzte Autonomie in der Gestaltung von Programmen sind in Absatz 3 garantiert. Absatz 4 fordert die Rücksichtnahme der elektronischen Medien auf andere Kommunikationsmittel, insbesondere auf die Presse. Absatz 5 schliesslich beauftragt den Bund, eine unabhängige Beschwerdeinstanz zu schaffen.

#### 1. Absatz 1: Bundeskompetenz

Der Bund erhält mit Art. 55 bis Abs. 1 BV die weitgespannte Befugnis, im Bereich von Radio und Fernsehen sowie weiterer Formen der modernen Telekommunikation zu legiferieren. Anders als Art. 36 BV, der sich ursprünglich allein auf die technische Seite des Fernmeldewesens bezog und nur durch - nicht unumstrittene - Auslegung auf die weiteren Aspekte des Rundfunks (v.a. das Programm) ausgedehnt wurde, erteilt die neue Bestimmung dem Bund explizit einen umfassenden Gesetzgebungsauftrag. Dieser umschliesst etwa die Festlegung des Begriffs Radio und Fernsehen, das Zugangsrecht zu den Programmen, die Freiheit bei Radio und Fernsehen, Rechte der Zuhörer und Zuschauer, Rechte und Pflichten der Programmschaffenden, Finanzierung und Organisation der Rundfunkveranstalter.

Absatz 1 beschränkt sich, im Unterschied zu den nachfolgenden Absätzen, nicht auf Radio und Fernsehen als den heute wichtigsten und weitestverbreiteten elektronischen Medien. Er statuiert die Gesetzgebungskompetenz des Bundes auch für "andere Formen der öffentlichen fernmeldetechnischen Verbreitung von Darbietungen und Informationen". Diese sehr offen gehaltene Erweiterung des Gesetzgebungsauftrages über Radio und Fernsehen hinaus ist angesichts der heute fast unübersehbaren und überaus rasch voranschreitenden technischen Entwicklung unabdingbar. Auf diese Weise kann einerseits verhindert werden, dass für künftige Phänomene untergeordneter Bedeutung eine spezielle verfassungsrechtliche Grundlage geschaffen werden muss; andererseits können so künftige Entwicklungen erfasst werden, die noch nicht bekannt sind und deshalb eine materielle Regelung noch nicht erlauben.

Für die Abgrenzung von Radio und Fernsehen sowie der "anderen Formen der öffentlichen fernmeldetechnischen Verbreitung" von Manifestationen, die nicht unter Art. 55 bis BV fallen, ist die in der Verordnung über lokale Rundfunkversuche (RVO) vom 7.6.1982 gegebene Definition des Rundfunkprogramms hilfreich. Dieses ist, Art. 4 der genannten Verordnung zufolge, "eine geplante und geordnete Folge von hör- oder sichtbaren Darbietungen und Informationen, die vom Veranstalter zusammengestellt oder geschaffen und zeitlich angesetzt werden, auf einer im voraus festgelegten Wellenlänge oder auf einem im voraus bestimmten Kanal ausgestrahlt werden und zum unmittelbaren Empfang durch die Allgemeinheit bestimmt sind".

Aus dieser Umschreibung folgt, dass etwa geschlossene Einweg-Systeme (z.B. Verkehrsüberwachung) oder nicht öffentlich zugängliche Systeme (z.B. Polizeifunk), insbesondere aber auch Ton- oder Videobänder und Kassetten vom Begriff "Radio und Fernsehen" bzw. "andere Formen der öffentlichen fernmeldetechnischen Verbreitung" nicht erfasst werden. Hingegen sind die verschiedenen Arten der elektronischen Textkommunikation (z.B. Fernseh-Bildschirmtext) als andere Form der öffentlichen fernmeldetechnischen Verbreitung anzusehen. Unter den Begriff "Radio und Fernsehen" fallen sie deshalb nicht, weil sie nicht als Programme zeitlich angesetzt und verbreitet, sondern vom Empfänger abgerufen und ausgewählt werden. Selbstverständlich fallen auch Kabel- und Satellitenrundfunk sowie Abonnements-Fernsehen unter Art. 55 bis Abs. 1 BV, dies im Gegensatz zu rein privaten, nicht öffentlichen Anwendungen, wie z.B. Warenhausfernsehen.

Die in Art. 55 bis Abs. 1 BV statuierte umfassende Bundeskompetenz schliesst - wie auch die bundesrätliche Botschaft festhält - die Delegation von Befugnissen an die Kantone nicht aus.

## 2. Absatz 2: Leistungsauftrag

Absatz 2 umschreibt für das Radio- und Fernsehwesen insgesamt einen Leistungsauftrag:

Radio und Fernsehen haben "zur kulturellen Entfaltung, zur freien Meinungsbildung sowie zur Unterhaltung der Zuhörer und Zuschauer" beizutragen; die Ereignisse sind sachgerecht darzustellen, und die Vielfalt der Ansichten hat angemessen Ausdruck zu finden.

Die Vorschrift erscheint nicht nur prima vista, sondern auch aus Distanz sinnvoll. Die elektronischen Medien sind mit der Presse nicht einfachhin vergleichbar. Es braucht Frequenzen, die national und international aufeinander abzustimmen sind, und es bedarf wegen der weiten öffentlichen Wirksamkeit dieser Medien zusätzlicher Garantien nicht nur gegen Missbräuche und zum Schutz der Persönlichkeit, sondern auch zur Wahrung der öffentlichen Interessen. Sogar in den USA sind weitgehende Auflagen mit der Zuteilung staatlicher Bewilligungen verbunden; lediglich die Finanzierung einerseits und der Wettbewerb andererseits stellen den dortigen Zustand unter andere Vorzeichen.

In der Botschaft des Bundesrates vom 1. Juni 1981 sind die Vorstellungen, die mit Abs. 2 verbunden sind, zutreffend umrissen worden.

Die Leistungen der Medien und die Art und Weise, wie diese Leistungen erbracht werden, hängen von der gegebenen pluralistischen und demokratischen Gesellschaft ab. In ihr bestehen nebeneinander unterschiedliche Bedürfnisse, Interessen und Anschauungen. Im Gegensatz zu totalitären Staaten soll der demokratische Staat dieses Spektrum nicht einengen und nicht versuchen, den politischen Prozess massgeblich zu steuern. Dabei sind die gesellschaftlichen Gruppen auf die Massenmedien angewiesen. Erst die Medien machen ihre Programme und Forderungen der politischen Öffentlichkeit bekannt.

Alle Gruppen sollten gleiche Chancen haben, ihre Bedürfnisse und Interessen zu artikulieren und darzustellen. Minderheiten

müssen dabei in gewissem Masse bevorzugt werden, damit sie überhaupt zu Worte kommen können. Indes haben die Programmverantwortlichen zu berücksichtigen, dass unsere Gesellschaft nicht eine Summe von kleinen, zum Teil extremen Minderheiten ist. Ein publikumsnaher Rundfunk muss die Bedürfnisse der Mehrheit angemessen befriedigen.

Radio und Fernsehen sollen für die Allgemeinheit eine Leistung erbringen. Dieser Ansatz stellt das Publikum und das Programm in den Mittelpunkt. Alle übrigen Bestimmungen auf Verfassungs- und Gesetzesstufe, vor allem auch diejenigen über die Freiheit, sollen auf diese Aufgabe ausgerichtet und an diese gebunden werden.

Dieser Zielsetzung und diesem Verständnis entspricht es, dass der angestrebte Artikel nicht so ausführlich ist wie der im Herbst 1976 verworfene Vorschlag. Der Artikel beschränkt sich auf das Notwendige. Nicht die Mittel und Wege für die Realisierung einzelner Ziele, die in der Verfassung genannt sind, sollen festgelegt werden. Vielmehr geht es darum, den Rahmen für die Entwicklung des Radio- und Fernsehwesens abzustecken. Einzelheiten und Detailbestimmungen sind auf unteren Stufen der Rechtssetzung festzulegen. Der Verfassungsartikel gibt die allgemeine Richtung an.

Absatz 2 beauftragt Radio und Fernsehen, als geschlossenes System bestimmte Leistungen zu erbringen. Dabei könnten sich mehrere Veranstalter in diese Aufgaben teilen. (Unter Veranstalter ist eine Organisation zu verstehen, die aufgrund einer Konzession Sendungen herstellt, Programme zusammenstellt und ausstrahlt.) Diese Leistungen, die nach ihrer Zahl und nach ihrem Inhalt nicht eindeutig bestimmbar sind, werden aus Gründen der Anschaulichkeit unter die Begriffe der eigenen Meinungsbildung, der kulturellen Entfaltung und der Unterhaltung einerseits sowie der Berücksichtigung der Eigenheiten des Landes andererseits zusammengefasst. Eine angemessene Darstellung der Vielfalt der Ereignisse und Ansichten entspricht unserer pluralistischen Gesellschaft und unserem Staatswesen, das in der Vielfalt immer wieder seine Einheit bestätigen muss.

Neben Radio und Fernsehen erbringen auch die anderen Massenmedien (Film und insbesondere Presse) gleiche oder vergleichbare Leistungen für die Gesellschaft. Deshalb sind alle Medien für die Gesellschaft höchst bedeutsam und hängen eng mit ihr zusammen.

Dieser Zusammenhang zeigt sich etwa darin, dass einerseits eine Person verschiedene Medien nebeneinander nutzen kann und sich andererseits die Medien gegenseitig beeinflussen, ergänzen oder korrigieren. Für die Medienpolitik sind solche Wechselwirkungen infolge der unterschiedlichen Verbreitungszeit der Medien, ihrer vielfältigen Ausdrucksform und ihrer verschiedenen Wirkungsweisen noch viel wichtiger. Während das Radio ein Ereignis fast gleichzeitig mit seinem Ablauf vermitteln kann, gewinnt die Presse ihre Leser durch die vertiefte Darstellung jenes Ereignisses. Ein Blatt ist leicht verfügbar; es vermittelt knappe Uebersichten, lädt aber auch zu längerem Verweilen beim Gegenstand ein. Das Fernsehen mit seinen bewegten und vertonten Bildern lockt die Zuschauer am meisten. Alle Medien sind bestrebt, als erste über ein Ereignis möglichst attraktiv zu berichten, ohne sämtliche Vorteile zugleich bieten zu können. Deshalb suchen sie die Vorteile der anderen Medien auszugleichen, Radio und Fernsehen etwa durch eine Presseschau oder die Zeitungen durch Bilder und Illustrationen.

Findet ein solcher Wettbewerb mit unterschiedlichen inhaltlichen Angeboten statt und wird er noch verstärkt durch eine Vielzahl von Veranstaltern von Radio und Fernsehen im gleichen Verbreitungsgebiet, dann ist die wichtigste Voraussetzung eines umfassenden und nur durch rechtliche bestimmte moralische Schranken begrenzten "Informations-", "Kulturvermittlungs-" und "Unterhaltungsrecht" des Bürgers und einer ebenso umfassenden Meinungsäusserungsfreiheit gegeben. Ein möglichst intensiver Wettbewerb zwischen einer Vielzahl von Medien und einer Vielfalt von Inhalten stellt eine hauptsächliche Zielsetzung staatlicher Medienpolitik dar.

#### - Kulturelle Entfaltung

Radio und Fernsehen sind aus dem täglichen Leben des heutigen

Menschen nicht mehr wegzudenken: Sie gehören aufgrund ihrer allgemeinen Zugänglichkeit, ihres hohen Stellenwerts im System der sozialen Kommunikation und wegen ihrer suggestiven Wirkung auf Zuhörer und Zuschauer zu den wesentlichen Elementen der modernen Gesellschaft. Sie sind für die Menschen ein Hilfsmittel, sich selbst, ihre Möglichkeiten, ihre Lage, die Welt verstehen zu lernen, und üben auf diese Weise eine entscheidende kulturelle Funktion aus.

Der Begriff Kultur beschränkt sich somit nicht auf Kunst, Bildung und Wissenschaft; er umfasst alles, was den Sinn ausmacht, den eine Gesellschaft im Dasein sieht. Die Kultur ist durch die gemeinsamen, überindividuellen Werte bestimmt, die das Verhalten der Menschen prägen und diese zur Gemeinschaft verbinden. Deshalb gehören auch die Traditionen und Ueberzeugungen der Menschen zur Kultur. Diese bildet die grundlegende, sinnstiftende Dimension einer Gesellschaft und kommt in der Kunst, in der Religion und im Recht zum Ausdruck und zur Darstellung, aber auch in der Art, wie wir leben, wie der Mensch sich ändert und sich zu seiner Umwelt verhält.

Auf der Grundlage des umfassenden Kulturbegriffs tragen Radio und Fernsehen auf verschiedenen Ebenen zur kulturellen Entfaltung der Zuhörer und Zuschauer bei:

- Sie regen das künstlerische Schaffen - einen Teil unserer Kultur - an und fördern es durch Wiedergabe von Werken aller Art und durch Informationen über das künstlerische Geschehen.
- Indem sie über Geschehnisse und Probleme in allen Weltgegenden und Lebensbereichen informieren, tragen sie zum besseren Verständnis der Zeit bei und helfen jedem Einzelnen, sich zu orientieren, nicht zuletzt auch durch Sendungen zu Fragen der Lebensgestaltung und durch Beiträge zu religiösen und weltanschaulichen Fragen.
- Sie bieten Gelegenheit zur Ausbildung und zur ständigen Weiterbildung und leisten damit einen wesentlichen Beitrag zur kulturellen Entfaltung; zudem helfen sie dem Einzelnen über seine

Möglichkeiten, Auffassungen und Bedürfnisse Klarheit zu gewinnen. Dabei haben Radio und Fernsehen die Möglichkeit zu ergänzen, was in der Schule nicht oder mit anderen Mitteln gelehrt wird. Medien können bildungsrelevante Inhalte auf vielfältige Weise anbieten. Sie können es mehr beiläufig tun, aber auch in eigentlichen Studien- oder Ausbildungsprogrammen, in denen bestimmte, z.B. berufliche Kenntnisse vermittelt werden. Die grossen Möglichkeiten, die sich hier bieten, gilt es stärker als bisher zu nutzen. Gerade mit den neuen technischen Entwicklungen, insbesondere mit dem Rückkanal, erhalten die Medien neue Mittel und Wege, mit denen sie ihren Bildungsauftrag wirkungsvoller wahrnehmen können.

In der Tat werden Radio und Fernsehen nur dann den gewünschten Beitrag zur kulturellen Entfaltung leisten, wenn sie die allgemeinen Probleme auch aus kultureller Sicht darstellen und damit deutlich machen, dass Kultur eine eigentliche Lebensdimension ist. Es versteht sich von selbst, dass kulturelle Sendungen um so eher einen grösseren Kreis erreichen, je anziehender und einfacher sie gestaltet sind. Es gilt, nach einer Empfehlung der Kommission Clottu von 1975, insbesondere zu vermeiden, dass das Bild einer elitären Kultur verstärkt wird - ein Bild, das, wie die Kommission sagte, allzuoft durch den Gebrauch einer esoterischen Sprache wie durch das Verbannen anspruchsvoller Sendungen auf die Zeiten mit schlechter Zuschauer- und Hörerfrequenz aufrechterhalten werde.

#### - Eigene Meinungsbildung

Damit der Einzelne sich eine eigene Meinung bilden kann, muss ihm ein vielfältiges, aber dennoch geordnetes Angebot an Informationen zur Verfügung stehen. Die Vielfalt der Information und die Vermittlung von Fakten und Meinungen genügen allerdings nicht. Denn die grosse Flut an verfügbaren Informationen droht den Empfänger zu überfordern und zu verwirren. Die Programmverantwortlichen müssen deshalb die Informationen im Hinblick auf die Aufnahmefähigkeit des Publikums bearbeiten. Dies geschieht dadurch, dass sie aus der Fülle an mitteilbarem Material die für das Publikum wichtigen Informationen auswählen, zum anderen dadurch, dass sie die Informationen durch Kommentare

in einen Gesamtzusammenhang stellen. Diese Bearbeitung der Informationen ist notwendigerweise subjektiv. Sie muss deshalb dem Publikum als solche erkennbar sein und ihm ermöglichen, sich ein eigenes Urteil über die vermittelten Aussagen zu bilden. Die Erfüllung dieser sehr anspruchsvollen Aufgaben stellt hohe Anforderungen an Charakter und Ausbildung der Programmverantwortlichen. Ueberdies ist mit Blick auf die Schlüsselfunktion der Programmverantwortlichen und Programmschaffenden sowie auf die zwangsläufige Subjektivität ihrer Arbeit darauf zu achten, dass sie nicht einseitig selektioniert werden und die politischen und gesellschaftlichen Kräfte sich ungefähr nach ihrem tatsächlichen Gewicht repräsentiert finden.

- Unterhaltung

Das Publikum misst der Unterhaltung grosse Bedeutung zu. Sie ermöglicht Zerstreuung, Entspannung und Erholung. Radio und Fernsehen sind hierfür besonders geeignet und begehrt. Es ist deshalb richtig, dass auch für die Vermittlung informativer und bildender Inhalte unterhaltende Formen gewählt werden. Sie sind geeignet, Probleme anschaulich und verständlich darzustellen und das Interesse der Zuhörer und Zuschauer vermehrt zu wecken. Unterhaltung bedeutet demnach nicht nur leichte Kost, sondern Leichtfasslichkeit, Freude und Erbauung.

- Eigenheiten des Landes

Ein tragender Pfeiler unseres Staatswesens ist der Föderalismus. Er ist Ausfluss der Vielfalt unseres Landes. Die heute grenz- und kulturkreisüberschreitende Lebensweise bringt es mit sich, dass die Kenntnis und das Verständnis dieser wesentlichen Staatsgrundlage beeinträchtigt werden. Dieser Entwicklung sollen Radio und Fernsehen, die grosse Entfernungen in Sekundenschnelle überwinden können, entgegenwirken. Die Eigenheiten unseres Landes sollen dargestellt und ihre Bedeutung und Bewertung erhöht werden.

Die Eigenheiten unseres Landes liegen indessen auch in der Vielsprachigkeit, der Pluralität und damit im Verständnis für Anliegen von Minderheiten, die alle Anspruch auf eine ihnen

gerechte Zukunft haben. Gerade Radio und Fernsehen sind in der Lage, dieser Vielfalt ihre Stimme zu leihen.

- Vielfalt der Ereignisse und Ansichten

Eine pluralistische, auf Demokratie und Freiheit gründende Gesellschaft hängt weitgehend von der freien Meinungsbildung ab. Voraussetzung der freien Meinungsbildung ist eine vielfältige, offene und ungehinderte Information. Diese Information vermitteln zur Hauptsache die Medien. Abs. 2 macht ihnen zur Pflicht, "die Ereignisse sachgerecht" darzustellen und "die Vielfalt der Ansichten angemessen zum Ausdruck" zu bringen. Diese Formulierungen besagen, dass die Botschaft, die vermittelt wird, "wahr" sein soll, d.h. dass Faktisches und die darin angesprochenen Zusammenhänge unvoreingenommen, also mit Umsicht und Sorgfalt recherchiert und korrekt dargestellt werden. "Angemessen" bedeutet, dass die verschiedenen Ansichten bei der Beurteilung eines Ereignisses oder eines Sachverhaltes nach dem bewährten staatspolitischen Grundsatz der Verhältnismässigkeit gewertet und berücksichtigt werden.

3. Absatz 3: Unabhängigkeit und Autonomie in der Programmgestaltung

Dass die Befugnis des Bundes, im Bereich von Radio und Fernsehen Recht zu setzen (Absatz 1), nicht unbegrenzt ist, folgt aus Absatz 3, welcher gewisse Garantien gegen allzu starke Einmischung des Staates statuiert.

"Unabhängigkeit von Radio und Fernsehen" bedeutet demnach in erster Linie Staatsunabhängigkeit. Ein staatlich beherrschter oder gelenkter Rundfunk wird damit ausgeschlossen. Der Veranstalter soll seine Aufgabe grundsätzlich ohne Einmischung von Regierung oder Verwaltung erfüllen können. Diese Staatsunabhängigkeit hat ihren Grund im besonderen Verhältnis der Medien zur staatlichen Macht: Wie die Presse (vgl. Art. 55 BV) soll auch der Rundfunk über die Tätigkeit staatlicher Instanzen informieren und sie, allenfalls kritisch, kommentieren.

Die freie Kommunikation kann aber nicht allein durch übermässigen

staatlichen Einfluss beeinträchtigt werden; auch ausserstaatliche Gruppen oder Mächte können den Rundfunk einseitig beeinflussen. "Unabhängigkeit von Radio und Fernsehen" bedeutet somit zugleich auch Unabhängigkeit gegenüber Dritten, also gegenüber irgendwelchen Macht- oder Interessengruppen. Diese Unabhängigkeit zu gewährleisten ist wiederum Sache des Staates.

Die den Radio- und Fernsehveranstaltern eingeräumte Unabhängigkeit ist umgekehrt nicht schrankenlos; sie bedeutet vor allem auch nicht, dass der Staat den Veranstaltern keine Vorschriften machen darf. Dieser Gedanke findet sich im Hinweis auf Absatz 2 ausgesprochen, welche Bestimmung die "Leitplanken" der Tätigkeit von Radio und Fernsehen festlegt. Die Unabhängigkeit besteht daher nicht grenzenlos, sondern nur "im Rahmen von Absatz 2".

Auch die "Autonomie in der Gestaltung von Programmen" stellt - im Rahmen von Absatz 2 - eine Begrenzung der staatlichen Rechtssetzungsbefugnis dar. Allerdings wird damit kein besonders, über die als ungeschriebenes Recht der Bundesverfassung anerkannte oder in Art. 10 der Europäischen Menschenrechtskonvention ausdrücklich garantierte Meinungsäusserungsfreiheit hinausgehendes Grundrecht des Rundfunkveranstalters oder des einzelnen Programmschaffenden statuiert. Um einer solchen Interpretation vorzubeugen, wählte das Parlament schliesslich den Begriff der Autonomie anstelle der vom Bundesrat vorgeschlagenen "Freiheit, Programme zu gestalten".

Wohl aber ist die Autonomie in der Gestaltung von Programmen als Gegenstück zur Verantwortung desjenigen, welcher Programme produziert, anzusehen. Wer jeweils für die Erfüllung des in Absatz 2 umschriebenen Leistungsauftrags verantwortlich ist, soll - gerade um diesen Auftrag bestmöglich erfüllen zu können - über eine möglichst weitreichende gestalterische Freiheit verfügen können. Wesentlich ist letztlich die Bindung dieses gestalterischen Frei- raums an Absatz 2. Auch die Autonomie in der Gestaltung von Programmen ist daher nur "im Rahmen von Absatz 2" gewährleistet.

4. Absatz 4: Rücksichtnahme auf andere Kommunikationsmittel, vor allem auf die Presse

Diese Bestimmung fehlte im bundesrätlichen Entwurf und wurde durch das Parlament nachträglich eingefügt. Weder im Nationalrat, von wo der Anstoss für diese Ergänzung ausging, noch im Ständerat erwuchs diesem zusätzlichen Absatz nennenswerter Widerstand. Eine Bestimmung gleichen Inhalts war schon in der 1976 von Volk und Ständen abgelehnten Vorlage enthalten gewesen. Das Parlament hielt es nun für ratsam, angesichts des ständig wachsenden Einflusses der elektronischen Medien eine derartige Vorschrift vorzusehen.

Absatz 4 zielt in erster Linie auf die Presse ab; er wird deshalb bisweilen vereinfachend als "Presseschutzartikel" bezeichnet. Die Presse gilt in der Schweiz als tragendes Medium der staatsbürgerlichen Bildung und Information, dies vor allem auf lokaler und kantonaler Ebene. Es ist Tatsache, dass die Presse in den letzten Jahren einen starken Konzentrationsprozess erlebt hat, der vor allem wirtschaftliche Gründe hat, jedoch auch mit der Zunahme und Ausweitung der elektronischen Medien in Zusammenhang steht. Die Erhaltung einer privaten und vielseitigen Presse wird als wichtige staatspolitische Aufgabe angesehen, zu deren Erfüllung gerade in den letzten Jahren verschiedene Massnahmen (Presseförderung) diskutiert worden sind. In diesem Zusammenhang ist auch dieser Absatz 4 von Art. 55 bis BV zu sehen.

Konkret soll mit dieser neuen Bestimmung insbesondere klar gemacht werden, dass Werbebeschränkungen im Radio und Fernsehen zum Schutz einer vielfältigen Presse zulässig und geboten sind. Solche Beschränkungen könnten wohl auch auf die allgemeine Gesetzgebungskompetenz von Absatz 1 gestützt werden; das Parlament hielt jedoch dafür, eine ausdrückliche Regelung sei angesichts der Bedeutung der Sache vorzuziehen, um jeden juristischen Auslegungstreit auszuschliessen.

Absatz 4 beschränkt sich nicht allein auf die Presse, sondern postuliert generell Rücksichtnahme "auf Stellung und Aufgabe

anderer Kommunikationsmittel". Zu denken ist da etwa an kulturelle Anliegen, wie sie z.B. durch den Film wahrgenommen werden.

5. Absatz 5: Unabhängige Beschwerdeinstanz

Nach bisheriger Verfassungslage konnte der Bund eine Beschwerdeinstanz einrichten, war dazu aber nicht verpflichtet. Mit Bundesbeschluss vom 7.10.1983 hat das Parlament, gestützt auf Art. 36 BV und in Erfüllung einer Motion von Ständerat Odilo Guntern, eine unabhängige Beschwerdeinstanz für Radio und Fernsehen geschaffen. Dieser Beschluss gilt bis zum Inkrafttreten eines Radio- und Fernsehgesetzes, längstens aber für sechs Jahre. Art. 55 bis Abs. 5 BV, der die Einrichtung einer solchen Instanz gebietet, ist damit Voraussetzung für die Fortführung der "unabhängigen Beschwerdeinstanz".

Die Bezeichnung Beschwerdeinstanz besagt, dass diese Instanz - im Gegensatz etwa zu einer Aufsichtsbehörde - auf Beschwerde hin und nicht aus eigenem Antrieb tätig wird. Sie soll also nicht eine Programmkontrolle ausüben, nicht eine Quasi-Zensurstelle sein. Ebenso wenig ist sie als Einrichtung zur Durchsetzung subjektiver Rechte von Personen (z.B. Persönlichkeitsrecht) konzipiert. Vielmehr soll sie den Dialog zwischen dem Veranstalter und dem Publikum fördern und letztlich zu einer Verbesserung der Programme beitragen. Die Kognition der Beschwerdeinstanz ergibt sich aus Absatz 2, dem Leistungsauftrag, konkretisiert in den Konzessionen der einzelnen Veranstalter. Die Beschwerdeinstanz dient also vor allem dazu, den in Absatz 2 genannten Begrenzungen der Autonomie bei der Programmgestaltung konkrete Nachachtung zu verschaffen.

Die Beschwerdeinstanz soll "unabhängig" sein, in funktioneller wie auch personeller Hinsicht. Sie trägt Züge eines richterlichen Organs und ist demzufolge gegenüber Parlament und Bundesrat nicht weisungsgebunden. Sie ist aber auch gegenüber den Veranstaltern unabhängig. Damit unterscheidet sie sich grundlegend von internen Beschwerdeorganen der Rundfunkveranstalter, wie sie beispielsweise bis 1983 bei der SRG bestanden. Sie hebt sich

aber auch von der früheren Beschwerdekommision ("Kommission Reck") ab, die, ohne eigene Entscheidungsbefugnis, Programmbeschwerden zuhanden der Aufsichtsbehörde zu beurteilen hatte.

Die konkrete Ausgestaltung der unabhängigen Beschwerdeinstanz ist durch Absatz 5 nicht vorgezeichnet. Wegleitend dürfte dafür aber der seit 1.2.1984 in Kraft stehende Bundesbeschluss über die unabhängige Beschwerdeinstanz für Radio und Fernsehen sein. Das darin verwirklichte Modell einer eingeschränkten Popularbeschwerde hat sich als weitgehend sinnvoll und praktikabel erwiesen. Auch die Kompetenzregelung, wonach die Instanz nur Feststellungsentscheide fällen, nicht aber Massnahmen anordnen kann, sowie die Möglichkeit, Entscheide der Instanz durch das Bundesgericht überprüfen zu lassen, sind Grundsätze, die gute Chancen haben, in die endgültige Gesetzgebung Eingang zu finden.

### III. WESHALB IST EIN VERFASSUNGSARTIKEL UEBER RADIO UND FERNSEHEN NOTWENDIG?

1. Das gesamte Recht der elektronischen Medien gründet heute auf dem aus dem letzten Jahrhundert stammenden Art. 36 BV, der in seinem Absatz 1 lapidar festhält: "Das Post- und Telegraphenwesen im ganzen Umfange der Eidgenossenschaft ist Bundessache." Es herrscht Einigkeit darüber, dass der Bund gestützt auf diese Vorschrift jedenfalls die Kompetenz besitzt, die technischen Belange von Radio und Fernsehen zu regeln. Der Bund hat denn auch diese Befugnis in Art. 1 des Telegrafien- und Telefonverkehrsgesetzes (TVG) näher umschrieben.

In bezug auf die Verwendungsvorschriften, insbesondere in bezug auf den Programmbereich, ist jedoch die Reichweite von Art. 36 BV sehr umstritten. Gerade dieser Bereich ist aber angesichts der Fülle des mittels elektronischer Medien Machbaren ausgesprochen stark regelungsbedürftig, soll er nicht in ein Chaos ausarten. Namhafte Verfassungsrechtler sprechen dem Bund die Befugnis ab, im Bereich von Radio und Fernsehen über die technischen Aspekte hinaus Recht zu setzen oder nehmen diesbezüglich

zumindest eine skeptische Haltung ein. Das Bundesgericht hat sich bisher, in pragmatischer Einschätzung der Situation, für eine auch die programmliche Seite des Rundfunks umfassende Gesetzgebungskompetenz des Bundes ausgesprochen. Eine wohlwollende Rechtsprechung vermag indes eine ausdrückliche Verfassungsnorm nicht zu ersetzen, zumal mit Änderungen der Gerichtspraxis stets zu rechnen ist. Das Bundesgericht bekundete in einem neuesten Entscheid vom 11.11.1983 erhebliche Mühe, eine genügende Rechtsgrundlage für die Ablieferung eines Teils der Konzessionsgebühren an die SRG anzuerkennen.

Zusammenfassend muss mit dem Berichterstatter der nationalrätlichen Kommission von einem "Demokratie- und Legalitätsdefizit" auf diesem in mancher Hinsicht so bedeutsam gewordenen Bereich der elektronischen Medien gesprochen werden. Dieses Defizit oder - wie Bundespräsident Leon Schlumpf es ausdrückte - diese "mangelhafte Instrumentierung" wirken sich mit dem überaus raschen Voranschreiten der technischen Entwicklungen immer stärker aus.

2. Die unbefriedigende Verfassungsgrundlage im Bereich der elektronischen Medien hat die längst notwendige umfassende Gesetzgebung auf diesem Gebiet verhindert. Der Bundesrat selber stellt in seiner Botschaft deutlich fest: "Auf der Stufe von Verfassung und Gesetz gibt es kein schweizerisches Rundfunkrecht". Dieser Umstand lässt Unbestimmtheiten und Unsicherheiten namentlich im Verhältnis zwischen Staat und Rundfunkveranstaltern entstehen, die sich zunehmend als Belastung erweisen. Die Rechtslage gibt der Behörde einen Ermessensspielraum, der nur wenigen Leitlinien und Beschränkungen unterworfen ist.

Dabei hatte der Bundesrat gerade in jüngster Zeit überaus bedeutsame Entscheidungen zu treffen. Man denke nur an die Bewilligung für ein drittes Radioprogramm in der Westschweiz sowie in der deutschen und rätoromanischen Schweiz, die Verordnung über lokale Rundfunkversuche (RVO), die Bewilligung zahlreicher Lokalradio- und Lokalfernsehprojekte, die Bewilligung des Fernseh-Bildschirmtext-Betriebes und die Bewilligung eines Abonnementsfernsehdienstes (Pay-TV).

All diese Entscheidungen hat der Bundesrat gefällt - und fällen müssen -, ohne dass ihm Verfassung und Gesetz mehr Entscheidungskriterien zur Verfügung gestellt hätten als die Meinungs- und Informationsfreiheit der Bürger. Auch wenn der Bundesrat eingedenk der unsicheren Grundlage, auf der er sich zu bewegen hat, seine Entscheide befristet hat, kann diese Situation, zumal auf Dauer, nicht befriedigen. Wie der Berichterstatter der nationalrätlichen Kommission betonte, müssen "wenigstens die Grundzüge der rechtlichen Ordnung von Radio und Fernsehen ... in einem formellen, vom Parlament beschlossenen und dem fakultativen Referendum unterstehenden Gesetz geregelt werden". Damit dies aber geschehen kann, bedarf es einer Verfassungsgrundlage, wie sie der vorgeschlagene Art. 55 bis BV darstellt. Gleiches gilt für die anstehenden Entscheide über den Satellitenrundfunk.

3. Die systematische Einordnung des neuen Artikels in die Bundesverfassung - Einfügung nach Art. 55 über die Pressefreiheit - deutet an, dass längerfristig eine ganzheitliche Sicht und Ordnung der Medien anzustreben ist.

Wie insbesondere der ausführliche Bericht der Expertenkommission für eine Medien-Gesamtkonzeption deutlich gemacht hat, tut eine gesamtmediale Betrachtungsweise zunehmend not. Denn die technischen Errungenschaften v.a. auf dem Gebiet der Elektronik beeinflussen immer mehr auch die ursprünglich nicht "elektronischen" Medien. Erwähnt seien z.B. der Einzug elektronischer Systeme in den Pressebereich oder die zunehmende Bedeutung der Videotechnik in der Filmproduktion. Aber auch die elektronischen Medien selber geraten durch ihre quantitative und qualitative Ausdehnung in immer stärkere gegenseitige Abhängigkeit. Gedacht sei nur einmal an die zahlreichen Lokalrundfunk-Veranstalter, die Betreiber von Abonnementsfernsehdiensten, die Versuche im Satellitenfernsehen, welche die nationale Rundfunkanstalt, aber auch sich gegenseitig konkurrenzieren, zugleich jedoch immer mehr auf Zusammenarbeit angewiesen sind. Die Zeiten, da ein Radio- und Fernsehartikel in der Bundesverfassung gewissermassen einer "Lex SRG" gleichkam, sind vorbei. Nur eine gesamthafte Sicht der Dinge, welche erst eine gesellschaftliche Bewältigung der neuen Techniken und deren

Einbettung in grössere Zusammenhänge (z.B. Kulturpolitik) erlaubt, wird den Tatsachen und Notwendigkeiten gerecht.

Dafür reicht aber die bestehende Verfassungsgrundlage eindeutig nicht aus. Der neue Art. 55 bis BV und insbesondere dessen Absatz 4 über die Rücksichtnahme auf andere Kommunikationsmittel ist geeignet, diese Lücke zu schliessen.

4. Die geschilderten rasch fortschreitenden Entwicklungen auf dem Gebiet der elektronischen Medien, ja der Medien überhaupt, beschränken sich keineswegs auf die Schweiz. Entsprechendes tut sich ebenso und zum Teil noch in viel stärkerem Masse im Ausland. Die Schweiz bleibt von diesen Vorgängen nicht unberührt. Vor allem die Satellitentechnik erlaubt heute Rundfunksendungen über Landesgrenzen, ja über ganze Kontinente hinweg, wie etwa die jüngsten in der Schweiz empfangbaren englischen Pay-TV-Programme "Sky Channel" und "Music Box" belegen. Bereits haben sich auch nationale Rundfunkanstalten zusammengetan, um gemeinschaftliche Programme über Rundfunksatelliten zu verbreiten (z.B. "TV 5" der frankophonen Anstalten oder "3SAT" von ZDF/ORF/SRG). Das in Kürze zu erwartende Aufkommen sogenannter Rundfunksatelliten, deren Ausstrahlungen von den einzelnen Haushaltungen direkt empfangen werden können, wird die internationale Dimension im Rundfunkwesen noch erheblich verstärken.

Neben den positiven Aspekten, welche diese Internationalisierung aufweist, sind auch deren Nachteile nicht zu übersehen. Sie zeigen sich etwa dann, wenn ausländische Sender ohne Beachtung der hier geltenden Rechtsnormen ihre Programme ausstrahlen und damit, namentlich in bezug auf die Werbung, die einheimischen Medien-Veranstalter ungerechtfertigt konkurrenzieren. Auch hinsichtlich des Programmangebots (z.B. Spielfilme, Sportübertragungen) kann diese unkontrollierte ausländische Konkurrenz zu Wettbewerbsverzerrungen führen, deren Auswirkungen auf die inländischen Veranstalter und ihre Leistungen nicht zu unterschätzen sind. Entwicklungen dieser Art sind sehr wohl geeignet, unerwünschte innen- und kulturpolitische Folgen zu zeitigen.

Eine Regelung dieser auftauchenden Fragen ist unumgänglich. Diese

Ordnung kann aber nur zum geringsten Teil auf rein innerstaatlicher Basis erreicht werden. Internationale Probleme müssen auf internationaler Ebene angegangen werden.

Während für die technischen Fragen schon ein gut ausgebautes internationalrechtliches Instrumentarium besteht (Internationaler Fernmeldevertrag, Internationales Radioreglement), sind internationale Vereinbarungen über Grundsätze der Programmgestaltung und -verbreitung erst im Entstehen begriffen. Ansätze dazu werden im Rahmen grosser Organisationen, wie der Unesco oder des Euro-Parates, geschaffen. Diese multilateralen Arbeiten werden, ergänzt durch zweiseitige Verhandlungen, künftig fraglos eine sehr bedeutsame Rolle spielen. Von ihnen wird nicht zuletzt abhängen, wie die internationale, mit ihr aber auch die innerstaatliche "Medienlandschaft" aussehen wird. Eine aktive Teilnahme unseres Landes an diesen Arbeiten ist daher unerlässlich.

Die Schweiz kann aber die künftigen Zustände nur dann wesentlich mitprägen, wenn sie in medienpolitischer Hinsicht handlungsfähig ist; das ist zur Zeit vor allem infolge eines ungenügenden rechtlichen Instrumentariums nur beschränkt der Fall. Der neue Art. 55 bis BV schafft die Voraussetzungen, welche der Schweiz erlauben, das künftige Medienwesen auch auf internationaler Ebene mitzugestalten, damit sie sich nicht auf die Duldung äusserer Einwirkungen, auf die sie keinen Einfluss zu nehmen vermag, beschränken muss.

#### IV. WESHALB SCHEITERTEN FRUEHERE ANLAEUFE, EINEN RADIO- UND FERNSEHARTIKEL ZU SCHAFFEN?

Im Jahre 1957 lehnte das Volk eine erste Verfassungsvorlage folgenden Wortlautes ab:

Artikel 36 bis

1. Die Gesetzgebung über Rundspruch und Fernsehen ist Bundes-sache.
2. Der Bund erlässt über jedes dieser Gebiete ein besonderes Gesetz.
3. Mit der Aufstellung und Ausführung der Programme betraut der Bund eine oder mehrere Institutionen des öffentlichen oder privaten Rechts. Die geistigen und kulturellen Be-

dürfnisse der Kantone sowie der verschiedenen Landesteile, Bevölkerungskreise und Sprachgebiete sind angemessen zu berücksichtigen.

4. Die Kantone sind zuständig, Vorschriften über den öffentlichen Empfang von Rundspruch und Fernsehsendungen zu erlassen.

Kommentatoren werteten dieses Nein vor allem als Misstrauensbeweis gegen das noch kaum verbreitete Fernsehen. Ein damals gängiger Slogan lautete: "Kein Radiofranken für das Fernsehen".

1973 unterbreitete der Bundesrat den eidgenössischen Räten erneut eine Vorlage zu einem Verfassungsartikel über Radio und Fernsehen, der nach langen Diskussionen und mit erheblichen Aenderungen von der Bundesversammlung in folgender Fassung verabschiedet wurde:

#### Artikel 36 quater

1. Die Gesetzgebung über Radio und Fernsehen ist Sache des Bundes.
2. Der Bund kann für die Verbreitung von Programmen Konzessionen erteilen. Er betraut mit der Schaffung und Verbreitung der Programme eine oder mehrere Institutionen des öffentlichen oder privaten Rechts, die im Rahmen der Gesetzgebung autonom sind.
3. Radio und Fernsehen werden für die Allgemeinheit nach den Grundsätzen eines freiheitlichen und demokratischen Rechtsstaates eingerichtet und betrieben. Die Interessen der Kantone sind zu berücksichtigen.
4. Die Programme haben insbesondere
  - a) eine objektive und ausgewogene Information sicherzustellen;
  - b) die Verschiedenheit der Meinungen angemessen zum Ausdruck zu bringen;
  - c) das Verständnis für die Anliegen der Gemeinschaft zu fördern;
  - d) die Eigenart der Sprachgebiete und Landesteile darzustellen;
  - e) die kulturelle und soziale Vielfalt zu berücksichtigen;
  - f) die Achtung vor der Persönlichkeit und vor der religiösen Ueberzeugung zu wahren.

Im Rahmen dieser Richtlinien ist die freiheitliche Gestaltung der Programme gewährleistet.

5. Auf Stellung und Aufgabe anderer Kommunikationsmittel, vor allem der Presse, ist Rücksicht zu nehmen.
6. Das Gesetz schafft eine unabhängige Beschwerdeinstanz.

Am 26. September 1976 verwarfen Volk und Stände diesen Verfassungsartikel.

Der Tenor der Kritiker des Radio- und Fernsehartikels von 1976 lässt sich wie folgt zusammenfassen: Diese Vorlage sei zu einschränkend für die Programmschaffenden, zu ambitiös als Verfassungsnorm und zu detailliert, aber trotz Ausführlichkeit zu vieldeutig und unbestimmt. Ferner vermissten die Kenner der Medienszene eine positive Umschreibung der Aufgaben von Radio und Fernsehen sowie die Einbettung in ein gesamtmediales Umfeld.

Mit der neuen Vorlage wird diesen Argumenten und Bedenken weitgehend Rechnung getragen. Zudem hat sich das Medienverständnis seit 1957 grundlegend und die medienpolitische Situation in der Schweiz seit 1976 wesentlich verändert; denn inzwischen ist auch das Fernsehen zu einem festen und wichtigen Bestandteil im vielfältigen Medienangebot geworden, und das Monopol der SRG auf die elektronischen Medien innerhalb der Schweiz - manchen ein Dorn im Auge - wurde 1983 durch die Zulassung lokaler Radio- und Fernsehstationen auf privater Basis relativiert. Zudem treten mehr und mehr Abonnementsfernsehen und Satellitenrundfunk ins Blickfeld. Die Wettbewerbslage präsentiert sich von daher ganz anders als 1976.

## V. ZUSAMMENFASSUNG

- o Radio und Fernsehen werden heute in der Bundesverfassung nur durch Artikel 36 geregelt. Er stammt noch aus dem letzten Jahrhundert, aus einer Zeit, in welcher praktisch noch niemand an diese Medien dachte. Der Artikel spricht lediglich von der Post und dem Telegrafen und deckt damit eigentlich nur die technische Seite der elektronischen Medien ab.
- o In bezug auf die Verwendungsvorschriften, insbesondere in bezug auf den Programmbereich, ist jedoch die Reichweite von Art. 36 BV sehr umstritten. Namhafte Verfassungsrechtler sprechen dem Bund die Befugnis ab, aufgrund der geltenden Verfassung im Bereich von Radio und Fernsehen über die technischen Belange hinaus Recht zu setzen, oder nehmen mindestens eine skeptische Haltung ein. Die Rechtssprechung des Bundesgerichts ist bisher eher wohlwollend und offensichtlich in der Erwartung, dass der Gesetzgeber diese Lücke schliesst, ausgefallen. Mit dem neuen Radio- und Fernsehartikel kann dieses "Demokratie- und Legalitätsdefizit" beseitigt werden.
- o Der neue Verfassungsartikel trägt den anlässlich der beiden negativ verlaufenen Volksabstimmungen von 1957 und 1976 vorgebrachten Einwänden Rechnung. Er berücksichtigt aber auch die seither eingetretenen technischen Entwicklungen und die sich daraus ergebenden medienpolitischen Ueberlegungen. Er bietet eine gute Grundlage dafür, die von der Technik gebotenen Chancen sinnvoll zu nutzen und Risiken zu vermindern. Dass insbesondere die Technik rasant voranschreitet, belegen einige Stichworte sehr rasch: Bewilligung eines dritten SRG-Radioprogrammes, Verordnung über lokale Rundfunkversuche, Bewilligung von insgesamt 55 Lokalradio-, Lokalfernseh- und Bildschirmtext-Projekten, Konzessionierung von Abonnementsfernsehen (Pay-TV), Bewilligung von Fernseh-Bildschirmtext (Teletext), Betriebsversuch für Telefon-Bildschirmtext (Videotex), vorläufige Ablehnung von 4 Gesuchen für Direktsatelliten-Fernsehen, Videokassette, Datenbanken. Der Verfassungsartikel beinhaltet deshalb eine gesamtmediale Betrachtungsweise.
- o Der neue Verfassungsartikel ist nicht als reiner Kompetenzartikel ausgestaltet, sondern umreisst in einem Leistungsauftrag die wesentlichen Erwartungen, die an die elektronischen Medien in der Schweiz zu stellen sind. Im Unterschied zu den Abstimmungsvorlagen von 1957 und 1976 wird davon nicht nur die SRG, sondern auch die lokalen Radio- und TV-Stationen sowie andere neue Formen von öffentlicher fernmeldetechnischer Verbreitung betroffen.

- o Der neue Verfassungsartikel ist föderalistisch ausgeprägt, indem Radio und Fernsehen den Auftrag erhalten, die Eigenheiten des Landes und die Bedürfnisse der Kantone zu berücksichtigen.
- o Der neue Radio- und Fernsehartikel garantiert den in unserer Demokratie nötigen freiheitlichen Rahmen, verbindet diesen aber mit der notwendigen Verantwortung durch die Absicherung der unabhängigen Beschwerdeinstanz. Zusammen mit dem auf den 1. Januar 1985 für alle Medien obligatorisch in Kraft tretenden Gegendarstellungsrecht (Revision von Art. 28 ZGB, Persönlichkeitsschutz) wird dadurch sichtbar, dass Radio und Fernsehen (wie auch die Presse) in erster Linie staatsunabhängig und darüber hinaus auch unabhängig gegenüber irgendwelchen Macht- und Interessengruppen sein müssen. Diese Unabhängigkeit darf aber nicht schrankenlos sein.
- o Die neue Verfassungsvorlage hält fest, dass Radio und Fernsehen auch auf andere Kommunikationsmittel Rücksicht zu nehmen haben. Die Erhaltung einer privaten und vielseitigen Presse ist eine wichtige staatspolitische Aufgabe, da diese in der Schweiz als tragendes Medium der Information und Bildung, vor allem auf kantonaler und lokaler Ebene, gilt. Zu denken ist indessen auch etwa an kulturelle Anliegen, wie sie z.B. der Film wahrnimmt.

Mit einem so ausgerichteten Verfassungsartikel ist Gewähr dafür geboten, dass auch für den Medienbereich in der Schweiz endlich eine saubere Rechtsgrundlage geschaffen wird. Die Vorlage wurde vom Ständerat einstimmig und vom Nationalrat mit überwältigendem Mehr gutgeheissen.